

GLAS - Inhaltswert - GI3007.19

Diese Glasversicherung ist nach der Tarif-Pauschalvariante "Inhaltswert" erstellt. Der Inhaltswert setzt sich zusammen aus dem Neuwert der gesamten kaufmännisch-technischen Betriebseinrichtung und dem Versicherungswert (Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungswert) der gesamten Waren und Vorräte.

Als Neuwert der kaufmännisch-technischen Betriebseinrichtung gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte. Als Versicherungswert von Waren und Vorräten gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte. Ist bei Waren und Vorräten der erzielbare Verkaufspreis niedriger als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so gilt dieser als Versicherungswert.

1. Versicherte Sachen

Versichert gelten die gemäß nachstehender Gliederung auf der Polizze angeführten Verglasungen der Geschäftsräumlichkeiten des versicherten Betriebes bis zu der auf der Polizze angeführten Einzelscheibengröße in m². Wird dieses Ausmaß tatsächlich überschritten, werden die Kosten der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung für das vom Schaden unmittelbar betroffene versicherte Glas (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) im Verhältnis der versicherten zur tatsächlichen Scheibengröße gekürzt.

- Gebäude-Außenverglasung (sofern auf der Polizze als versichert angeführt):
An den Außenflächen des Gebäudes befindliche, einen festen Konstruktionsbestandteil mit dem Gebäude bildende Verglasung wie: Außentürverglasung, Fensterverglasung, Wintergartenverglasung, Dachverglasung, Balkonverglasung, Geländerverglasung, Glasbausteine, Profilitverglasungen, Glasdächer, Lichtkuppeln, Wandverglasungen. Verglasungen von Solar- und Photovoltaikanlagen sowie von Firmenschildern am Versicherungsgrundstück, auch wenn diese keinen Konstruktionsbestandteil mit dem Gebäude bilden.
- Gebäude-Innenverglasung (sofern auf der Polizze als versichert angeführt):
Im Innenbereich befindliche (ohne Verglasung an den Außenflächen des Gebäudes), einen festen Konstruktionsbestandteil mit dem Gebäude bildende Verglasung wie: Innentürverglasung, Innen-Geländerverglasung, innenliegende Glasbausteine, innenliegende Glas-Trennwände, innenliegende Wandverglasungen.
- Einrichtungsverglasung (sofern auf der Polizze als versichert angeführt):
Innerhalb von Gebäuden befindliche Verglasungen, die keinen festen Konstruktionsbestandteil mit dem Gebäude bilden, gelten als versichert: Wandspiegelglas, Bilderverglasung, Firmenschilder aus Glas, Vitrinerverglasung, Möbelverglasung, Glas-Tischplatten, Pultverglasung, Kochflächen, Glasabdeckung von Kühlgeräten, Glastüren von Kühlmöbeln, Sichtfensterverglasungen von Kochgeräten.

2. Nicht versicherte Sachen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- Glasverkachelungen
- Hohlgläser, Glasgeschirr
- Handspiegel
- Optische Gläser
- Beleuchtungskörper
- Glasfassaden gemäß Pkt. 3
- Glas-Fassadenverkleidungen gemäß Pkt. 4
- Glasmalereien, Blei-, Messing- und sonstige Kunstverglasungen
- Glas- und Gewächshäuser (auch aus Kunststoff)
- Sonstige, unter Einrichtungsverglasung nicht angeführte Verglasung von Geräten und Maschinen sowie an Waren und Vorräten

3. Glasfassade (bei Gebäude-Außenverglasung):

Als Glasfassade gilt eine vollständig oder teilweise in Glas gestaltete Außenwand eines Gebäudes, hinter welcher sich keine Außenmauer befindet. Einzelne, eine Fassade bildende Glasflächen können dabei durch Rahmen, Pfosten- und Riegelemente, Halte- Press- und Deckleisten, Klemmprofile, Balken oder nach außen geführten Geschoß- bzw. Stockwerksdecken getrennt sein.

Nicht als Glasfassade im Sinne des bedingungsgemäßen Deckungsausschlusses gelten Glasfassaden mit einer Größe von weniger als 50 m² (inkl. Glastüren und Fenstern).

4. Glas-Fassadenverkleidung (bei Gebäude-Außenverglasung):

Eine Glas-Fassadenverkleidung ist direkt oder abgesetzt/abgehängt mit der Außenmauer eines Gebäudes verbunden. Einzelne, eine Fassadenverkleidung bildende Glasflächen können dabei durch Rahmen, Pfosten- und Riegelemente, Halte- Press- und Deckleisten, Klemmprofile, Balken oder nach außen geführten Geschoß- bzw. Stockwerksdecken getrennt sein.

Nicht als Glas-Fassadenverkleidung im Sinne des bedingungsgemäßen Deckungsausschlusses gelten Glas-Fassadenverkleidungen mit einer Größe von weniger als 50 m² (inkl. Glastüren und Fenstern).

5. Unterversicherung

Abweichend von Artikel 8 Abs. 2 ABS und Artikel 9 ABG liegt Unterversicherung dann vor, wenn die in der Polizze ausgewiesene Versicherungssumme (= Prämienbemessungsbasis) niedriger ist,

als der gemeinsame Neuwert der gesamten kaufmännisch-technischen Betriebseinrichtung und der gesamten Versicherungswert (Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten) der Waren und Vorräte (Inhaltswert).

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird die gemäß Artikel 8 ABG ermittelte Entschädigung im Verhältnis Versicherungssumme zum Inhaltswert gekürzt.

6. Regressverzicht

Der Versicherer verzichtet - soweit nichts anderes vereinbart ist - auf seinen Regressanspruch, wenn sich der Ersatzanspruch gegen einen Wohnungsinhaber, Hausangestellten des Versicherungsnehmers oder gegen einen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen des Versicherungsnehmers richtet. Dieser Regressverzicht gilt nur dann, wenn der Ersatzpflichtige den Schaden weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt hat.